

Bescheid

über die Änderung und Ergänzung der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/ allgemeinen Bauartgenehmigung vom 30. Juni 2023 Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Zulassungs- und Genehmigungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Datum: Geschäftszeichen:

23.01.2024 | 137.1-1.8.1-53/23

Nummer:

Z-8.1-185.1

Antragsteller:

Scafom-rux GmbH Neue Straße 7 58135 Hagen Geltungsdauer

vom: 23. Januar 2024 bis: 5. Januar 2027

Gegenstand des Bescheides:

Gerüstbauteile für das "RUX Schnellbaugerüst Super 65"

Dieser Bescheid ändert und ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung / allgemeine Bauartgenehmigung Nr. Z-8.1-185.1 vom 30. Juni 2023.

Dieser Bescheid umfasst drei Seiten und neun Anlagen. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung / allgemeinen Bauartgenehmigung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.



Bescheid über die Änderung und Ergänzung der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/ allgemeinen Bauartgenehmigung
Nr. Z-8.1-185.1



Seite 2 von 3 | 23. Januar 2024

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und allgemeinen Bauartgenehmigung werden wie folgt geändert und ergänzt:

a) Tabelle 1 wird wie folgt geändert:

Tabelle 1: Gerüstbauteile für das Gerüstsystem "RUX Schnellbaugerüst Super 65"

Bezeichnung	Anlage A, Seite	Details / Komponenten nach Anlage A, Seite
Verbreiterungskonsole außen, zweibohlig, mit Stutzen	049A	004, 005, 006
Verbreiterungskonsole außen, dreibohlig, mit Stutzen	053A	004, 005, 006

b) Tabelle 1 wird wie folgt ergänzt:

Tabelle 1: Gerüstbauteile für das Gerüstsystem "RUX Schnellbaugerüst Super 65"

Bezeichnung	Anlage A, Seite	Details / Komponenten nach Anlage A, Seite
Abhebesicherung 650/667/1000 (für Konsolen 2- und 3-bohlig, außen)	130	
Abhebesicherung mit Keilkupplung	131	
Doppel-Stirngeländer 650/667	132	
Doppel-Stirngeländer 1000	133	
Spaltabdeckung Alu-Podesttreppe	134	
Sicherung f. Schutzgitterstütze gerade	135	
Sicherung f. Schutzgitterstütze gebogen	136	

c) Abschnitt 2.1.3 wird wie folgt ergänzt:

Bei der Abhebesicherung mit Keilkupplung nach Anlage A, Seite 131 sind Halbkupplungen mit Keilverschluss der Klasse A nach DIN EN 74-2:2022-09 zu verwenden.

d) Der erste Absatz des Abschnitta 3.2.1 wird durch folgende Fassung ersetzt:

Für den Entwurf und die Bemessung der unter Verwendung der Bauteile dieses Systems zu erstellenden Gerüste sind, soweit in diesem Bescheid oder in den Beratungsergebnissen des "SVA Gerüste" ¹ nichts anderes festgelegt ist, die Technischen Baubestimmungen, insbesondere für Arbeits- und Schutzgerüste die Bestimmungen von DIN EN 12811-1:2004-03 in Verbindung mit der "Anwendungsrichtlinie für Arbeitsgerüste nach DIN EN 12811-1" ², DIN 4420-1:2004-03 sowie die "Zulassungsgrundsätze für Arbeitsund Schutzgerüste, Anforderungen, Berechnungsannahmen, Versuche, Übereinstimmungsnachweis" ³ zu beachten.

Z3277.24 1.8.1-53/23

Die Beratungsergebnisse des "SVA Gerüste" sind verfügbar über die DIBt-Homepage.

siehe DIBt-Mitteilungen Heft 2/2006, Seite 61 ff

Zu beziehen durch das Deutsche Institut f
ür Bautechnik.

Bescheid über die Änderung und Ergänzung der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/ allgemeinen Bauartgenehmigung
Nr. Z-8.1-185.1



Seite 3 von 3 | 23. Januar 2024

e) Abschnitt 3.2.9 wird durch folgende Fassung ersetzt:

3.2.9 Kupplungen

Beim Nachweis der an verschiedenen Bauteilen mit Ausnahme der Abhebesicherung nach Anlage A; Seite 131 angebrachten Halbkupplungen sind die Beanspruchbarkeiten und Steifigkeiten für Halbkupplungen der Klasse B entsprechend den Angaben der DIN EN 74-2:2022-09 anzusetzen. Bei der Abhebesicherung mit Keilkupplung nach Anlage A, Seite 131 sind die Kennwerte für Halbkupplungen der Klasse A nach DIN EN 74-2:2022-09 zu verwenden.

Bei Verwendung von Kupplungen nach DIN EN 74-2:2009-01 sind die dort angegebenen Beanspruchbarkeiten anzusetzen, sofern nicht im Zulassungsverfahren die erhöhte Bruchlast $F_{f,Rk} = 30 \text{ kN}$ nachgewiesen ist.

f) Abschnitt 3.3.3.8 wird wie folgt ergänzt:

Die Kupplungen mit Keilverschluss sind durch Einschlagen des Keils mit einem mindestens 500 g schweren Hammer bis zum Prellschlag zu montieren.

ZU ANLAGE A:

- g) In Anlage A werden die Seiten 049 und 053 durch die Seiten 049A und 053A ersetzt.
- h) In Anlage A werden die Seiten 130 bis 136 ergänzt.

ZU ANLAGE B:

i) Tabelle B.2 wird wie folgt geändert:

Tabelle B.2: Bauteile der Regelausführung

Bezeichnung	Anlage A, Seite
Verbreiterungskonsole außen, zweibohlig, mit Stutzen	049A
Verbreiterungskonsole außen, dreibohlig, mit Stutzen *)	053A
*) Verwendung in der Regelausführung nur im dreibohligen Schutzdach.	

j) Tabelle B.2 wird wie folgt ergänzt:

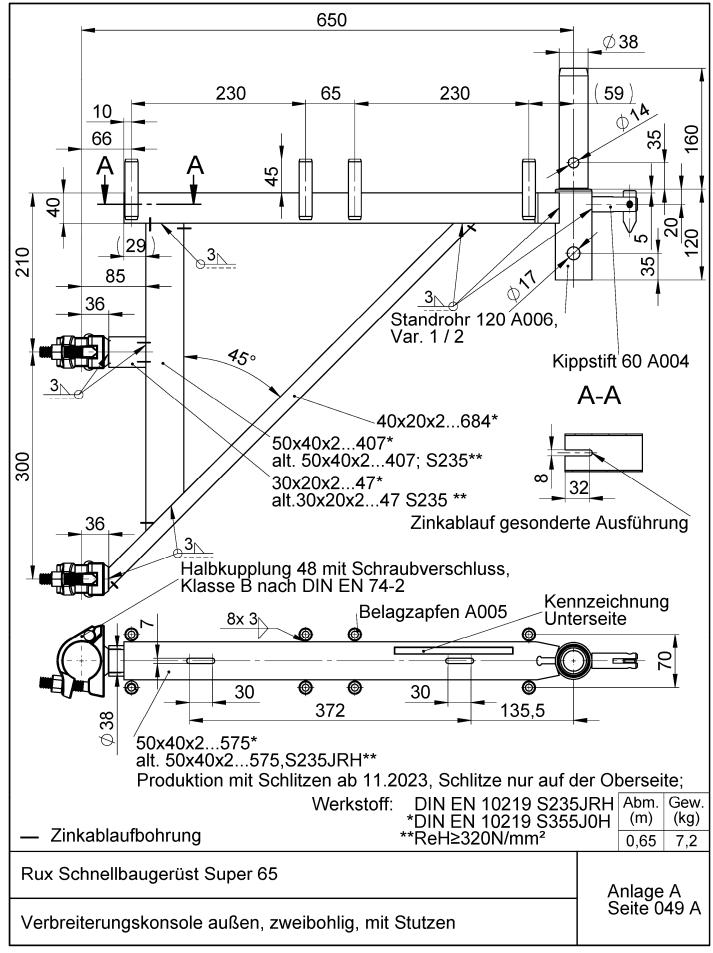
Tabelle B.2: Bauteile der Regelausführung

Bezeichnung	Anlage A, Seite
Abhebesicherung 650/667 (für Konsolen 2-bohlig, außen)	130
Abhebesicherung mit Keilkupplung	131
Doppel-Stirngeländer 650/667	132
Spaltabdeckung Alu-Podesttreppe	134

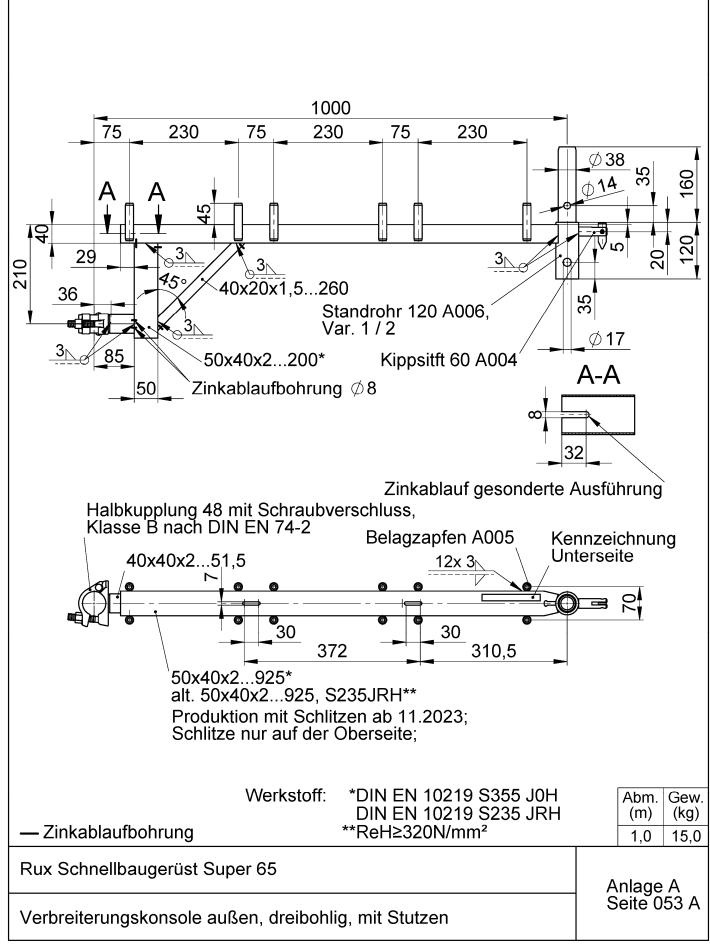
Andreas Schult Referatsleiter Beglaubigt Gilow-Schiller

Z3277.24 1.8.1-53/23

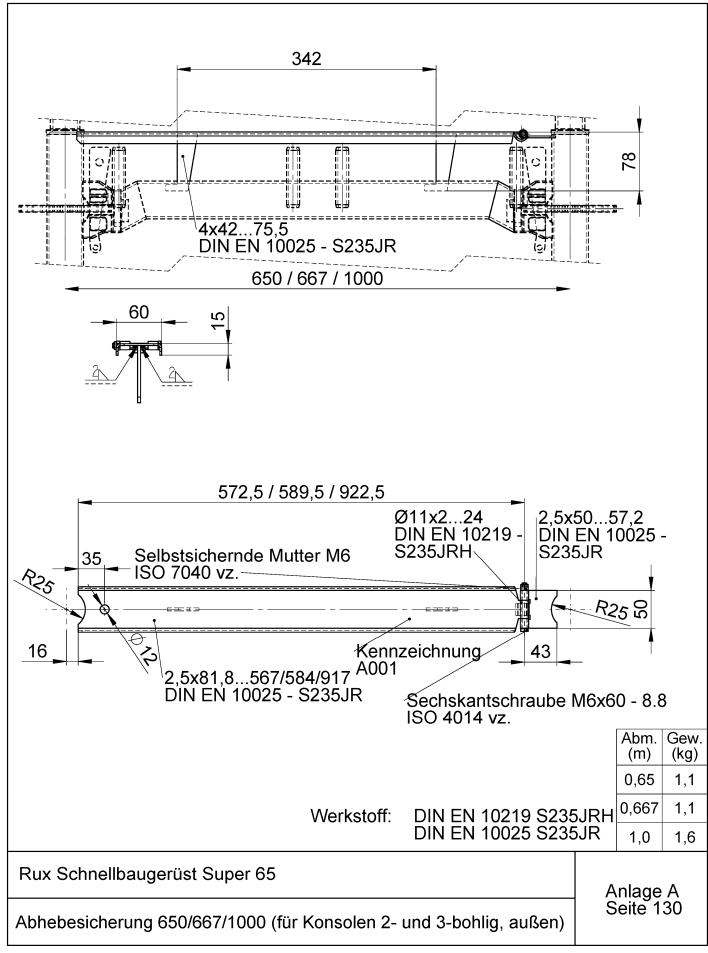




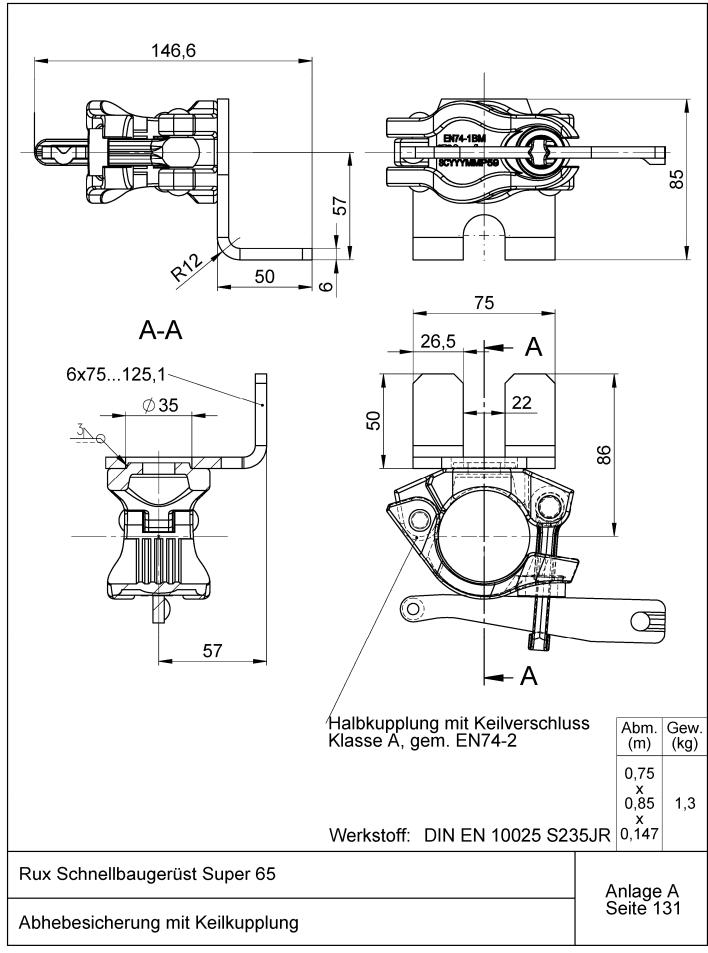




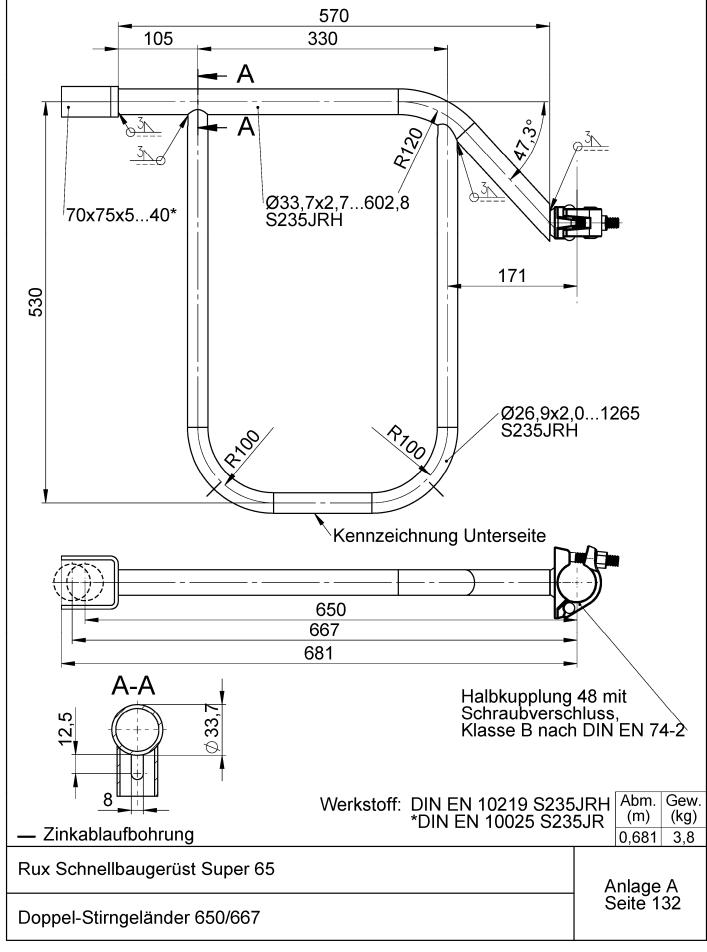




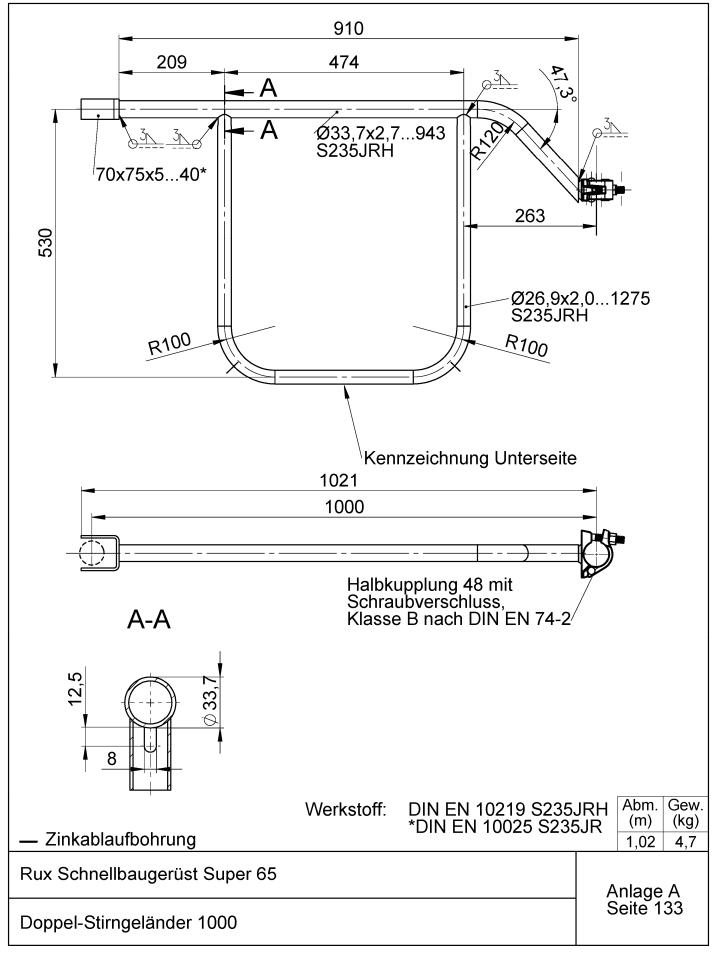




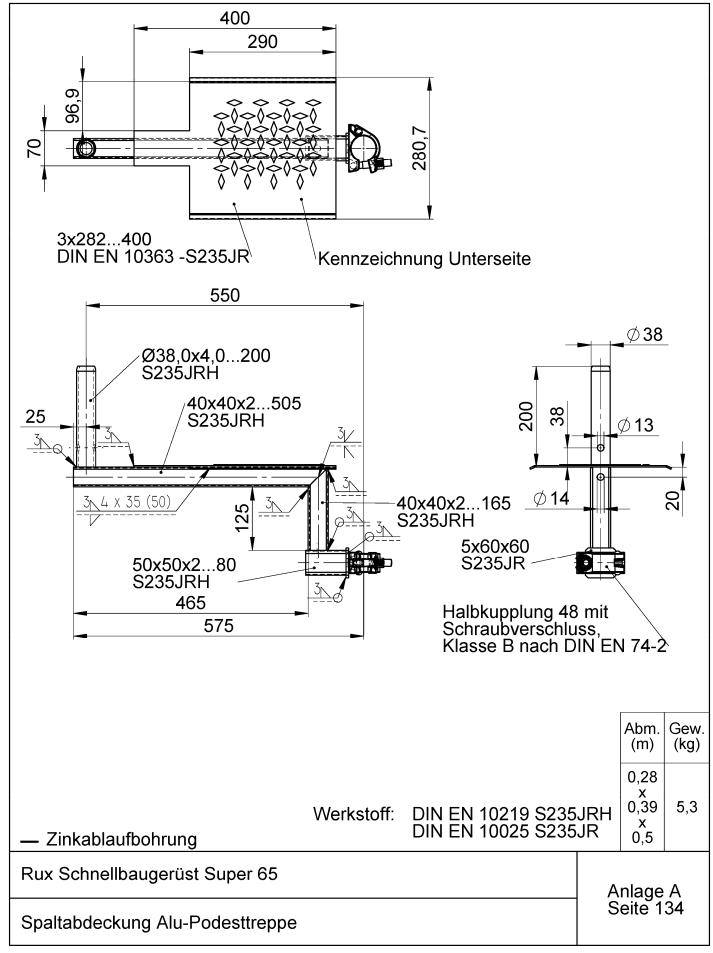




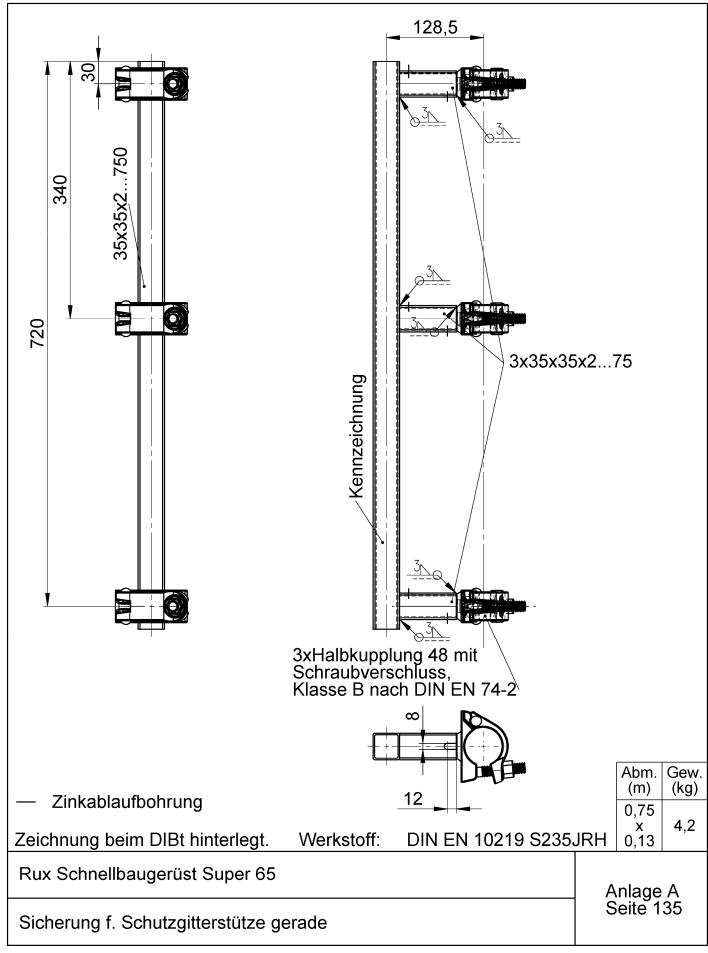






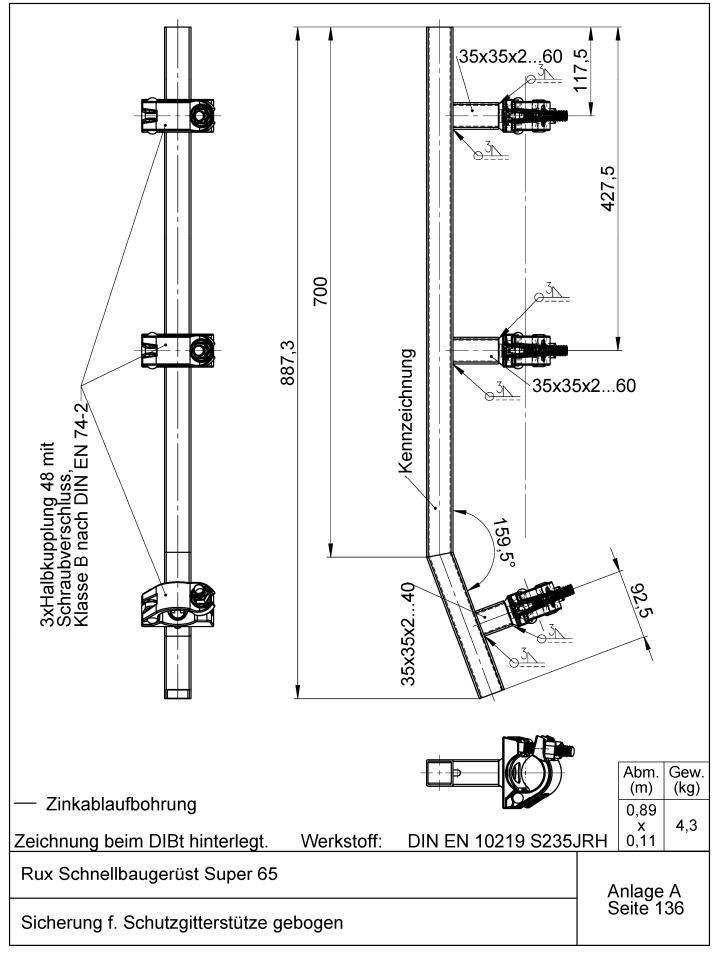






Z8192.24 1.8.1-53/23





Z8192.24 1.8.1-53/23